



Turnverein 1899
Gengenbach e.V.

Jugendordnung

1. Mitgliedschaft

Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 21. Lebensjahr. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand selbst.

2. Ziele

Die Ziele der Vereinsjugend entsprechen denen der Satzung des Gesamtvereins. Darüber hinaus soll die Vereinsjugend den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei der Persönlichkeitsentwicklung geben.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend konzentrieren sich - neben dem in der Satzung vereinbarten Zweck des Vereins - weitgehend auf spezielle Interessengebiete der Jugend.

4. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendausschuss.

5. Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Vereinsjugend. Sie tritt jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung vom Jugendleiter einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 8. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr.

Auf Antrag von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend oder aufgrund eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.:

- Wahl eines Jugendleiters und eines Stellvertreters (alle zwei Jahre)
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Anregen der Jugendarbeit im Verein
- Abstimmung über vorliegende Anträge.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

6. Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a. dem / der Jugendleiter/in und dem / der stellvertretenden Jugendleiter/in
- b. je einem / einer Jugendvertreter/in aus den einzelnen Abteilungen sowie je einem / einer Stellvertreter/in
- c. weiteren bis zu 2 Jugendvertreter/innen als Beisitzer.

Den Vorsitz hat der / die Jugendleiter/in.

Der Jugendausschuss teilt die anfallenden Aufgabenbereiche untereinander auf.

Die Mitglieder des Jugendausschusses sind vertreten im Vereinsrat.

Die Wahl der Jugendvertreter/innen in den Jugendausschuss erfolgt in den Jugendversammlungen der einzelnen Abteilungen. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Der / die Jugendleiter/in und der / die stellvertretende Jugendleiter/in sind vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 30. Lebensjahr wählbar.

Der Jugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soll Jugendveranstaltungen planen und in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins festlegen und organisieren. Darüber hinaus soll der Jugendausschuss Kontakte innerhalb der Vereinsjugend und zu anderen Jugendorganisationen pflegen.

Der / die Jugendleiter/in führt die laufenden Geschäfte der Vereinsjugend. Er / sie hat die Beschlüsse der Jugendversammlung umzusetzen und die Jugend im geschäftsführenden Vorstand zu vertreten.

Die Verwaltung der Finanzen erfolgt hauptverantwortlich entweder durch den / die Jugendleiter/in oder den / die stellvertretende Jugendleiter/in. Beide sind zeichnungsberechtigt.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt über den der Jugendversammlung zu erstattenden Bericht. Dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber ist der Jugendausschuss rechenschaftspflichtig; dem Schatzmeister und den zur Kassenprüfung Ermächtigten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

8. Inkrafttreten

Die Jugendordnung wird beschlossen werden von der Jugendversammlung, sowie der Mitgliederversammlung des Vereins.

Diese Jugendordnung ersetzt die bisherige Jugendordnung vom 18. März 1994 und tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 5. Mai 2000 in Kraft.